


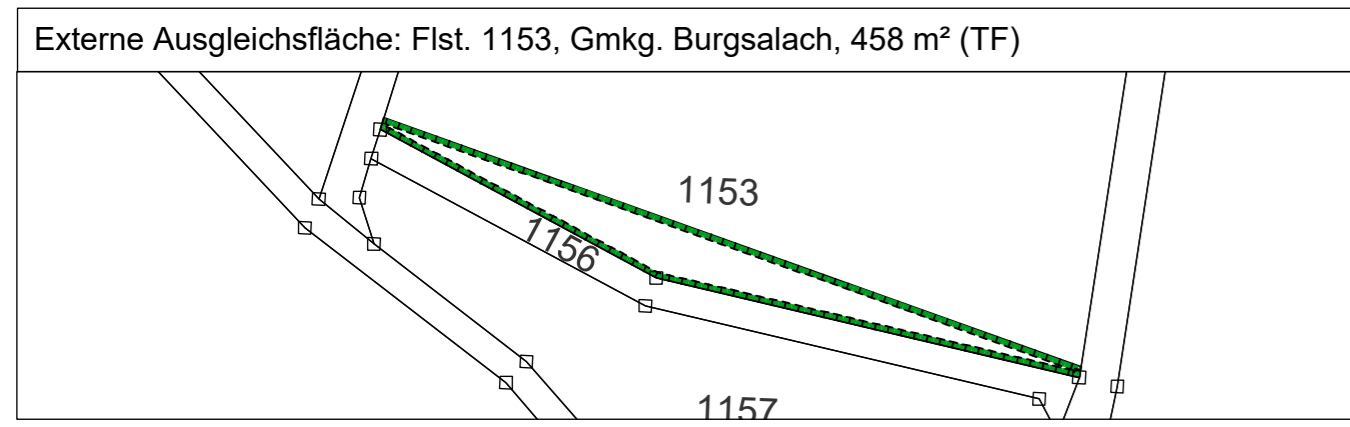


Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich
-  Einbeziehungsbereich (2.209 m²)
-  Externe Ausgleichsfläche im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB



Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Burgsalach folgende Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burgsalach für das Gebiet Ergänzungssatzung Nr. 4 „Burgsalach Hauptstraße I“ (Ergänzungssatzung):

- (1) Die Fl.Nr. 36/7 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burgsalach einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Einbeziehungsbereich rot schraffiert ist.
- (2) Dem Eingriff durch die Einbeziehungsfläche wird im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB eine 458 qm große Teilfläche der Fl.Nr. 1153, Gmkg. Burgsalach, als externe Ausgleichsfläche zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Entwicklungsziel ist ein mesophiler Gras-Kraut-Saum. Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:
 - Bodenauf- und -vorbereitung für Einsaat
 - Einbringung einer autochthonen Saatgutmischung für mesophile Säume
 - Pflege durch einmaligen Schnitt pro Jahr im Herbst mit Abtransport Mahdgut
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln
- (3) Der Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 34 BauGB.
- (5) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insb. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
2. Das Planvorhaben liegt in einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung sollte ein möglicher Altbergbau berücksichtigt werden. Des Weiteren ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
3. Die mit einer guten landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen sind, auch am Wochenende, zu tolerieren und zu akzeptieren.
4. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes wird empfohlen, Stellflächen, Wege und Terrassen mit offenen Belägen wie beispielsweise Splittfugenpflaster herzustellen, um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu vermindern.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgsalach hat in der Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burgsalach für das Gebiet Ergänzungssatzung Nr. 4 „Burgsalach Hauptstraße I“ (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 20.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 28.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020 beteiligt.
3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 20.11.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Burgsalach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2020 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burgsalach für das Gebiet Ergänzungssatzung Nr. 4 „Burgsalach Hauptstraße I“ (Ergänzungssatzung) in der Fassung vom 14.04.2020 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Burgsalach, den

.....
 Friedrich Amler
 Erster Bürgermeister (Siegel)

5. Ausgefertigt

Gemeinde Burgsalach, den

.....
 Friedrich Amler
 Erster Bürgermeister (Siegel)

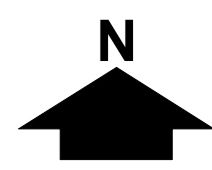
6. Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB). Die Ergänzungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Ergänzungssatzung ist damit am in Kraft getreten (Tag der Bekanntmachung; § 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Burgsalach, den

.....
 Friedrich Amler
 Erster Bürgermeister (Siegel)



© Bayerische Vermessungsverwaltung



Gemeinde Burgsalach

Ergänzungssatzung Nr. 4

"Burgsalach Hauptstraße I"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: cz / lb
 datum: 14.04.2020 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

